ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 1986

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(86/111/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/86 der Kommission vom 6. Februar 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (3) wurde die Lieferung von 3 906 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (3), sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 288/86 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- Partie M: 876 904 ECU (UK),

3 546 404 ECU (UK), 865 640 ECU (NL),

553 062 ECU (F), - Partie N:

- Partie V: 447 280 ECU (B),

– Partie Z : 605 510 ECU (NL).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1986

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. ABI. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8. ABI. Nr. L 37 vom 12. 2. 1986, S. 10.

^(*) ABI. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1. (*) ABI. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.